



VDL

Verband der Lehrer Hessen

**Grundsatzprogramm
Satzung
Organisation**

10. Ausgabe: 2019–2022
(aktualisierte Fassung vom März 2023)

Landesvorsitzender und verantwortlich für den Inhalt:

Jörg Leinberger
Mainstraße 24, 63329 Egelsbach
Telefon: 06103-947959
landesvorsitzender@vdl-hessen.info

Redaktion: Martin Dietz, Tobias Jost, Manfred Timpe

Satz: Gestaltungsfreunde Werbeagentur
Alter Schlachthof 33, 76131 Karlsruhe

Druck: www.wir-machen-druck.de

© VDL Verband der Lehrer Hessen 2019

Der Verband der Lehrer Hessen (VDL) hat in seiner Landesvertreterversammlung im Mai 2011 per Mehrheitsbeschluss entschieden, auf die Formulierung „Verband der Lehrerinnen und Lehrer Hessen“ zu verzichten. Mit den Bezeichnungen „Schüler“ und „Lehrer“ sind auch Schülerinnen und Lehrerinnen gemeint.

Grundsatzprogramm des VDL

Für eine menschliche Schule:

Bessere Lernbedingungen für die Schüler – Bessere Arbeitsbedingungen für die Lehrer.

Grundsätze und Forderungen des VDL

1. Erziehung und Bildung

Erziehung und Bildung ermöglichen Selbstverwirklichung und die Entwicklung eines urteils- und handlungsfähigen Menschen, der sein Leben in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und seinen Mitmenschen führt. Dazu gehören das Respektieren der Werte des Grundgesetzes und unserer Verfassung sowie die Beachtung grundlegender ethischer Prinzipien wie Toleranz, Selbstdisziplin und Achtung vor dem anderen, aber auch Fleiß und Ordnung, Fairness und Höflichkeit.

Die nach dem Grundgesetz den Eltern obliegende Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder bleibt unberührt.

Bei Erziehungsdefiziten von Elternhäusern bemüht sich die Schule um Hilfestellung und Ausgleich.

Ganztagsangebote können im Bedarfsfall als subsidiäre Angebote eingerichtet werden, um Betreuung und Förderung von Kindern sicherzustellen.

Da Schule sich auf ihren unterrichtlichen Auftrag konzentrieren muss, kann sie diese Aufgaben nicht generell übernehmen. Es sind daher auch außerschulische Institutionen einzubinden.

Schulleistungsuntersuchungen, wie zum Beispiel PISA etc., sind nicht dazu geeignet, schulische Leistungen umfassend zu bewerten; Bildungsaspekte bleiben dabei unberücksichtigt. Solche Untersuchungen können schulische Ergebnisse nur partiell evaluieren. Insbesondere bleiben bildungsaffine Ziele unberücksichtigt. Die Absolutsetzung von Studienergebnissen wie PISA ist für ideologische Fehlinterpretationen anfällig.

2. Unterricht

Hauptaufgabe der Schule ist der Unterricht. Die Schüler mit ihren Fähigkeiten stehen in seinem Mittelpunkt.

Ziele des Unterrichts sind vor allem die Vermittlung von Grundfertigkeiten und Grundfähigkeiten, Arbeitsweisenkompetenz und Methodenkompetenz sowie solide Wissensvermittlung. Der Unterricht ist so anzulegen, dass seine Ziele durch schülergemäßes Lernen erreicht werden können. Dies setzt voraus, dass er nur von ausgebildeten Lehrkräften erteilt wird.

Neue Unterrichtskonzepte und Methodenkonzeptionen sollen dann in die Schule Eingang finden, wenn sie empirisch-wissenschaftlich abgesichert sind.

3. Erhalt und Ausbau eines vielgliedrig differenzierten Schulsystems

Jeder Schüler hat ein Grundrecht auf optimale, ihm gemäße Bildung und Ausbildung und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dies erfordert ein vielfältiges und nach Eignung und Begabung gegliedertes Schulsystem. Darin müssen die verschiedenen Schulformen ihre pädagogische und organisatorische Eigenständigkeit behalten. Gemeinsamkeiten in Organisation, Bildungsinhalten und -zielen ergeben sich aus dem Wesen des schulischen Auftrags. Alle relevanten empirischen Schulleistungsuntersuchungen belegen die klare Überlegenheit des dreifach gegliederten Schulwesens in den Jahrgängen 5 bis 10 gegenüber integrierten Schulsystemen. Deshalb präferiert der VDL das leistungsfähige vielgliedrig differenzierte Schulsystem. Daneben können auch Gesamtschulen und Schulen besonderer Art und Prägung unter Mitwirkung aller Beteiligten ihren Platz finden. Auch wegen demografischer Entwicklungen und aus fiskalischen Erwägungen dürfen diese Grundsätze nicht zur Disposition gestellt werden. Die Lehrerbildung und deren Zielsetzungen müssen auf die Schulformen abgestimmt sein und den Notwendigkeiten der schulischen Praxis Rechnung tragen.

Zur Weiterentwicklung des Schulwesens können auf wissenschaftlicher Grundlage klar definierte und zeitlich begrenzte Schulversuche beitragen.

4. Chancengerechtigkeit für alle Schüler – kein Abschluss ohne Anschluss

Chancengerechtigkeit und lernpsychologische Erkenntnisse erfordern Schulformen mit abgestimmten Lernzielen

und -inhalten, Lernformen, die unterschiedlichen Lernarten gerecht werden, schulformspezifische Stundentafeln und entsprechende Abschlussprofile.

Die Teilnahme am Regelunterricht setzt hinreichende Deutschkenntnisse voraus.

Schüler ohne ausreichende Sprachkenntnisse haben deshalb vor Aufnahme in den regulären Un-

terricht den erfolgreichen Besuch einer Fördermaßnahme zum Erlernen der deutschen Sprache nachzuweisen.

Für geeignete Schüler mit Haupt- bzw. Realschulabschluss sind Übergänge in weiterführende Schulformen anzubieten.

Das Schulsystem sollte so gestaltet sein, dass von der inhaltlichen Ausrichtung des Lehrplans her ein Wechsel zur nächsthöheren Schulform auch tatsächlich möglich ist. Eine Stärkung des Hauptschulbildungsganges und des Realschulbildungsganges als eigenständige Bildungsprofile wird den unterschiedlichen Voraussetzungen, die die Schüler mitbringen, am besten gerecht.

5. Einrichtung und Sicherung überschaubarer Schulen

Das Gelingen pädagogischer Arbeit setzt eine überschaubare Schule voraus. In ihr bilden feste Bezugspersonen und zusammenhängende Gruppen elementare pädagogische Grundforderungen. Schulgesetzgebung und Baurichtlinien müssen dem gerecht werden. Für ein erfolgreiches pädagogisches Arbeiten ist die Sicherung von Schulstandorten unabdingbar. Schulentwicklung muss dem Grundsatz kontinuierlicher pädagogischer Arbeit verpflichtet sein. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerzahlen stark sinken. Die daraus resultierende demografische Rendite muss im System verbleiben.

6. Vergleichbarkeit im Bildungswesen

Der VDL begrüßt die den Schulen eingeräumten Möglichkeiten zur Entfaltung von Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit in der täglichen Arbeit vor Ort.

Entsprechend seines verfassungsgemäßen Auftrages darf sich der Staat jedoch nicht aus seiner Verantwortung für die Schulen zurückziehen. Der Gesetzgeber muss deshalb wesentliche übergeordnete Strukturen des Bildungswesens und dessen Rechtsverhältnisse klar und deutlich regeln. Dazu gehört insbesondere, dass die Übergänge in Realschule und Gymnasium bzw. in die entspre-

chenden Zweige der Gesamtschule die Erfüllung eines Notenkriteriums verbindlich voraussetzen.

Aus der Verantwortlichkeit des Staates für die Schule erwächst seine Verpflichtung, für die Vergleichbarkeit der Lernziele und Lerninhalte sowie der Schulabschlüsse untereinander zu sorgen. Bildungsstandards, schulformbezogene Lehrpläne und Stundentafeln sind dafür unabdingbare Voraussetzungen. Sie sind Grundlage für die zentralen Abschlussprüfungen. Diese Abschlussprüfungen sind Voraussetzungen zum Erreichen des jeweiligen Abschlusses.

7. Schulgestaltung und Schulverwaltung

Im vorgegebenen Rahmen ist die eigenständige Gestaltung der Schule eine wesentliche Aufgabe der Schulgemeinde. Um diese Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ausstattung der Schulen mit personellen, sächlichen und finanziellen Mitteln.

Der VDL wendet sich gegen eine Aufgabenverlagerung nach unten, ohne dass gleichzeitig die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Schulaufsicht sollte vorwiegend beratend und unterstützend für die Schulen tätig sein. Dies umfasst insbesondere auch Möglichkeiten, den Schulen im Bedarfsfall schnell und flexibel zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

8. Schule Praxisorientierte Aus- und Fortbildung der Lehrer

Die Ausbildung der Lehrer muss sich an deren beruflichen Aufgaben orientieren.

Vor der Aufnahme des Studiums sind geeignete Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsfindung verbindlich anzubieten.

Die Ausbildung selbst umfasst zwei Phasen: Eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität oder Hochschule mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung und eine zweite, praxisbezogene Ausbildung an einem Studienseminar und einer Ausbildungsschule mit dem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung.

Die zweite Ausbildungsphase an den Studienseminaren muss für alle Lehrämter 24 Monate dauern.

Zur Lehrerausbildung gehören fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in mindestens zwei Fächern sowie das Studium der pädagogischen Grundwissenschaften. Die gesamte Ausbildung orientiert sich an den Schulformen des angestrebten Lehramtes.

In der Lehrerausbildung sollen Theorie und Praxis miteinander verschränkt sein und sich auf Unterricht beziehen. Nach Auffassung des VDL muss die ganzheitliche Ausrichtung der Ausbildung in der zweiten Phase wiederhergestellt werden. Das Bachelor-/Mastermodell ist deshalb für die Lehrerausbildung ungeeignet.

Für Ausbilder ist ein enger Bezug zur unterrichtlichen Praxis unerlässlich.

Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht zur praxisbezogenen Fortbildung. Die dazu erforderlichen Ressourcen sind kostenfrei vom Land zur Verfügung zu stellen. Möglichkeiten und Grenzen der Lehrerfortbildung sind einer ständigen kritischen Reflexion zu unterziehen. Die Öffnung der staatlichen Lehrerfortbildung für freie Träger kann neue Perspektiven erschließen. Die Modalitäten der Fortbildung sind nicht technokratisch, sondern effizienzorientiert zu gestalten.

9. Aufrechterhaltung eines modernen, leistungsorientierten Berufsbeamtentums

Der VDL setzt sich für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des leistungsfähigen und bewährten Berufsbeamtentums ein, wie es das Grundgesetz vorsieht. Nur über das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treuverhältnis kann den Ansprüchen von Staat und Gesellschaft an die Schule und den Lehrer entsprochen werden. Lehrer sind grundsätzlich als Beamte im Umfang voller Stellen zu beschäftigen.

Nur wenn der Lehrer Beamter ist

- kann ein aktives Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung erwartet werden

den, wie auch die sachgerechte und parteipolitisch neutrale Ausübung seines Amtes;

- können Meinungsfreiheit und pädagogische Freiheit bestmöglich realisiert werden und besteht Unabhängigkeit gegenüber dem Druck gesellschaftlicher Gruppen.

10. Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Lehrereinstellung

Die derzeitigen Arbeitsbedingungen der Lehrer sind gekennzeichnet durch ein ständiges Anwachsen der Belastungen. Neben mehrfachen Arbeitszeitverlängerungen erschweren erhebliche Probleme in der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags vor allem vor dem Hintergrund einer sich verändernden Gesellschaft die Arbeit der Lehrer. Verstärkt wird dies durch den zunehmenden Einfluss von Medien und die unterschiedlichsten Ansprüche vielfältiger Gruppen und Gruppierungen auf Einflussnahme in der Schule.

Unter diesen Bedingungen ist wirksam dafür zu sorgen, dass die bisher erfolgten Arbeitsverdichtungen zurückgenommen und Arbeitszeitverlängerungen in jedweder Form für Lehrer verhindert werden. Der VDL wendet sich nachdrücklich gegen verkappte Arbeitszeitverlängerungen in Form sogenannter „Binnenoptimierung“, der Erhöhung der Klassenfrequenzen oder neuer Modelle zur Berechnung der Lehrerarbeitszeit.

Die Ausweitung der Aufgaben von Schulleitung erfordert ihre sachgerechte Ausstattung mit Anrechnungsstunden und personellen Ressourcen; dazu gehören auch Verwaltungsfachkräfte sowie Leiter der einzelnen Schulformen an verbundenen Schulen.

Unter den beschriebenen Veränderungen der Arbeitsbedingungen in der Schule ist die Altersermäßigung für Lehrer heute notwendig denn je. Durch die allgemeine Anhebung der Gesamtarbeitsbelastung muss die Altersermäßigung entsprechend angepasst und angehoben werden.

Sozialmedizinische Untersuchungen belegen seit Jahren die große gesundheitliche Belastung der

Lehrer, die sich in psychischen und psychosomatischen Erkrankungen ausdrückt. Die in dieser Situation aus Fürsorgegesichtspunkten gebotenen Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechen nachweislich noch lange nicht den Mindestanforderungen. Der VDL fordert umgehend effiziente Entlastungsmaßnahmen im Sinne einer wirksamen Prävention dienstlich bedingter Erkrankungen.

Dazu gehören auch barrierefreie und behinderungsgerechte Arbeitsplätze sowie entsprechende Nachteilsausgleiche für Lehrkräfte mit Behinderungen.

Die Pensionsgrenze der Lehrer ist, den besonderen gesundheitlichen Belastungen dieser Berufsgruppe entsprechend, angemessen abzusenken. Flankierend dazu sind Altersteilzeitregelungen für die hessischen Lehrer anzubieten.

Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Unterrichtsversorgung in allen Fächern erfordert die langfristige Sicherung eines Einstellungskorridors für alle Lehrämter. Zur Gewährleistung der Lehrereinstellung nach objektiven Kriterien ist auch weiterhin die Einstellung nach dem Ranglistenverfahren in einem angemessenen Umfang unverzichtbar. Angestellte Lehrkräfte sind nach festgestellter Eignung und Bewährung unverzüglich in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Für den VDL sind Veränderungen der finanzpolitischen Prioritäten zugunsten des Bildungsbereichs unerlässlich. Dazu sind die durch rückläufige Schülerzahlen freiwerdenden Mittel im Bildungssystem zu belassen.

Durch geeignete Maßnahmen ist die Attraktivität des Lehrerberufs so zu gestalten, dass für alle unterrichtsrelevanten Fächer jederzeit genügend Bewerber zur Verfügung stehen.

11. Besoldung und Versorgung

Der VDL fordert, alle Lehrämter im höheren Dienst auszuweisen. Entsprechend den Regelungen bei anderen Beamtengruppen ist auch für die Lehrer ein Beförderungssamt zu schaffen. Die Beamtenbesoldung ist dynamisch an die allgemeine

Einkommensentwicklung anzupassen. Der VDL fordert den Verzicht auf einseitige Beamtenopfer.

Langfristig garantierte Zusagen der Beihilfe und der Pensionsleistungen sind elementare Bestandteile der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und damit verfassungsrechtlich geschützt. Diese Zusagen sind die Grundlage für die längerfristige Lebensplanung eines jeden Beamten. Der VDL beobachtet deshalb mit großer Sorge einseitige Eingriffe und Kürzungen im Beihilfe- und Versorgungsrecht. Insbesondere werden Eingriffe in langjährig bestehende Dienstverhältnisse als verfassungswidriger Vertrauensbruch strikt zurückgewiesen.

12. Mitbestimmung und Mitverantwortung

Die Schule ist Teil der durch die Hessische Verfassung und Gesetze gestalteten demokratischen

Grundordnung. Mitbestimmung und Mitverantwortung am Schulgeschehen sind unabdingbar und aufeinander bezogen. Da die Personalräte ihrer Aufgabe nur gerecht werden können, wenn sie umfassend informiert sind, müssen sie von der Dienststelle mit den notwendigen Informationen versorgt werden.

Der VDL wirkt als Lehrerverband gestaltend und kontrollierend bei allen Fragen mit, die die soziale und rechtliche Stellung der Lehrer betreffen. Der VDL ist in den Gesamtpersonalräten und im Hauptpersonalrat der Lehrer vertreten. In diesem Rahmen überwachen die VDL-Personalräte unter konsequenter Anwendung des Personalvertretungsrechts die Dienststellen; an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Lehrer sind sie maßgeblich beteiligt.

Vorschulische Einrichtungen

Vorschulische Einrichtungen sind Kindertagesstätten und Vorklassen. **Sie sollen:**

1. soziale und sprachliche Defizite ausgleichen;
2. körperliche und psychische Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und ihre rechtzeitige Behandlung einleiten;
3. die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder fördern;
4. die Erziehung durch die Familie ergänzen und unterstützen;
5. die Fähigkeiten und Fertigkeiten im geistigen, sozial-emotionalen und motorischen Bereich

ausbilden und damit die Voraussetzungen für schulisches Lernen schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten diese Einrichtungen mit den Eltern und der (zuständigen) Grundschule zusammen.

Vor allem müssen Formen der Zusammenarbeit für einen problemlosen Übergang aus vorschulischen Einrichtungen in die Grundschule entwickelt werden. Diese sollen die Kontinuität der Erziehung, der Bildungsinhalte und der Arbeitsmethoden sichern und dadurch einen gleitenden Übergang in die Anfangsphase der Grundschule schaffen.

Grundschule

Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie soll sicherstellen, dass das Kind seine Umwelt und sich selbst kennen und verstehen lernt. Zu ihren besonderen Aufgaben gehört die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und

Kenntnissen im kognitiven, sozialen und musischen Bereich, die grundlegend sind für eine weiterführende Bildung. Darüber hinaus kann im Rahmen fester Öffnungszeiten Betreuung durch Erzieher oder Sozialpädagogen angeboten wer-

den. Lehrkräfte dürfen nicht zu Betreuungszwecken eingesetzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass auch für nicht betreute Schüler die Chancengerechtigkeit gewahrt bleibt.

Forderungen an die Grundschule

6. Der Unterricht in der Grundschule geht vom Kind und seiner Lebenswelt aus. Er ist wissenschaftsorientiert - nicht verwissenschaftlicht -, handlungsorientiert und ganzheitlich ausgerichtet.
7. Die Grundschule hat grundlegende das Elternhaus ergänzende erzieherische Aufgaben zu übernehmen. Soziales Verhalten nach Grundsätzen der Selbstverantwortung und der Verantwortung gegenüber dem Einzelnen und der Gemeinschaft, der Rücksichtnahme und der Hilfsbereitschaft ist einsichtig zu machen und einzuüben.
8. Bildungsinhalte und Arbeitsmethoden orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder und an ihren Bedürfnissen.
9. Forderungen im kognitiven und sozialen Bereich müssen den Kindern angemessen und von ihnen zu bewältigen sein, um Erfolg zu sichern und Freude an der Leistung zu entwickeln.
10. Im Grundschulunterricht ist nachhaltig darauf zu achten, dass sichere Kenntnisse erworben und die Grundfertigkeiten eingeübt werden.
11. Der Unterricht soll schöpferische Gestaltungskräfte und musisch-ästhetisches Erleben fördern; Begabungen sind individuell anzuregen und zu entfalten.
12. Im Anfangsunterricht haben ganzheitliche, fachübergreifende Betrachtungsweisen - wo immer möglich - Vorrang vor Fachunterricht. In den Klassen 3 und 4 wird das ganzheitliche Lernen um fächerspezifische Arbeitsweisen erweitert.
13. Formen offenen Unterrichts sind Bestandteil von Grundschularbeit. Tages- und Wochen-

planarbeit ermöglichen individuelles, selbstständiges und zunehmend eigenverantwortliches Lernen. Freie Arbeit gibt zusätzlich Raum für entdeckendes Lernen.

14. Fördermöglichkeiten unterschiedlicher Zielrichtung sind auszubauen. Dazu gehören besonders solche zum Ausgleich soziokulturell bedingter Startnachteile, zum Abbau von Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich und zur Förderung leistungsschwacher, aber auch leistungsstarker Kinder.
15. Förderkurse sind in Kleingruppen zu organisieren und dürfen nicht an Mindest- oder Höchstzahlen gebunden werden. Die dazu erforderlichen Lehrerstunden sind den Schulen zusätzlich zuzuweisen.
16. Die Klassenfrequenzen müssen sich an einem Maß orientieren, das pädagogisch sinnvolle, insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtete Arbeit ermöglicht.
17. Ein wohnortnahes Grundschulangebot muss auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben.
18. Der Übergang in die weiterführende Schule ist von der Eignung und dem erzielten Leistungsstand abhängig zu machen. Diese Voraussetzungen sind als gegeben anzusehen, wenn ein jeweils schulformspezifisches Notenkriterium auf der Grundlage von Leistungsstandards erzielt wird. Auf dieser Grundlage wird die Übergangsberechtigung von der abgebenden Grundschule verbindlich festgelegt.
19. Die Einführung einer verpflichtenden ganztägigen Grundschule wird vom VDL grundsätzlich nicht befürwortet, weil gemäß Grundgesetz der Nachmittagsbereich in den erzieherischen Auftrag der Eltern fallen sollte. Besteht in bestimmten Situationen ein dringender Betreuungsbedarf am Nachmittag, sieht der VDL in einem freiwilligen Betreuungsangebot eine subsidiäre Möglichkeit der Bedarfsdeckung.

Hauptschule

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Schulformen, die den Bildungsgang Hauptschule anbieten, stellen wir fest, dass die Hauptschule ihren Eigenwert und ihre Attraktivität sowie die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Schulformen zurückerhalten muss. Die Aufwertung der Hauptschule, das Erreichen des Hauptschulabschlusses für möglichst alle Schüler, die die Hauptschule besuchen, stellt ein weiteres wichtiges Ziel dar. Um als qualifizierter Abschluss wahrgenommen zu werden, sollte ein Ziel sein, dass der Hauptschulabschluss zumindest die Basisfertigkeiten und notwendigen persönlichen Eigenschaften vermittelt, die für ein erfolgreiches Berufsleben notwendig sind. Dies ist durch eine inhaltliche Weiterentwicklung und didaktisch-methodische Neukonzeption dieser Schulform anzustreben. Die Hauptschule erfüllt einen besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag für die Schüler, deren Denken sich an konkreten, lebensnahen Inhalten und an der handlungsbezogenen Vermittlung dieser Inhalte entfaltet.

Die Arbeit in der Hauptschule strebt ein der Begehung der Schüler gerecht werdendes Grundwissen, ihre umfassende Persönlichkeitsbildung sowie ihre Vorbereitung auf die Erfordernisse der Berufswelt an.

Organisatorisch können Hauptschulen mit anderen Schulformen verbunden sein.

Forderungen an die moderne Hauptschule

20. Eigenständige, die besonderen Bedürfnisse ihrer Schüler berücksichtigende Lehrpläne und Schulbücher sowie eine eigenständige Stundentafel sind Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit in dieser Schulform.
21. Mindestens Grundkenntnisse in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, sind für alle Hauptschüler unverzichtbar. Der Schwerpunkt des Fremdsprachenunterrichts liegt in der Vermittlung kommunikativer Kompetenz.
22. Anwendungsbezogene Kenntnisse der Informationstechnologie sind allen Hauptschülern zu vermitteln.
23. Dem Fach Arbeitslehre kommt in der Hauptschule besondere Bedeutung zu. Ohne berufliche Inhalte vorwegnehmen zu wollen, ist das Fach an Hauptschülern zugänglichen Berufsfeldern zu orientieren.
24. Unterrichtsprojekte in Zusammenarbeit mit Firmen, beruflichen Schulen und außerschulischen Fachkräften unterstützen die Berufsvorbereitung und erleichtern die Berufswahlentscheidung.
25. Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Werkstatttage sind anzubieten.
26. Musische Erziehung ist durch erweiterte Unterrichtsangebote als Ausgleich gegenüber bloßem Nützlichkeitsdenken und intellektueller Beanspruchung der Schüler verstärkt zu pflegen.
27. Zur Förderung sozialer Bezüge ist das Klassenlehrerprinzip zu stärken und sind Anrechnungstunden für Klassenlehrer zu gewähren.
28. Nur durch eine ständige grundwissenschaftliche und fachwissenschaftliche Ausbildung, die spezielle psychologische und pädagogische Qualifikationen vermittelt, kann der Hauptschullehrer den an ihn gerichteten Anforderungen gerecht werden.
29. Auch die Aufnahme an die Hauptschule erfordert ein Mindestmaß an schulischen Leistungen und sozialen Kompetenzen. Für Schüler, die dieses Mindestmaß unterschreiten, müssen geeignete Hilfsangebote bereitgestellt werden.
30. Seiteneinsteigern mit geringen oder gar keinen Deutschkenntnissen sind zum Erlernen der deutschen Sprache dafür ausgebildete Lehrer zur Verfügung zu stellen.

31. Am Ende der Klasse 9 wird der Hauptschulabschluss bzw. der qualifizierende Hauptschulabschluss durch ein zentrales Abschlussverfahren erworben.
32. Anstelle der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen ist das Prinzip der schüler- und begabungsgerechten Anschlüsse zu praktizieren. Mittlerer Bildungsabschluss, Fachhoch-

schulreife oder Hochschulreife können von einem Hauptschüler nach dem Hauptschulabschluss durch den Besuch der Berufsfachschule, einer Fachoberschule oder gegebenenfalls des Beruflichen Gymnasiums erreicht werden.

Im Rahmen von Ganztagsangeboten dürfen Lehrkräfte nicht zur Betreuung von Schülern herangezogen werden.

Realschule

Die Realschule vermittelt eine erweiterte, allgemeine Bildung als Grundlage für eine Berufsausbildung oder für weiterführende schulische Bildungsgänge. Vertieftes Grundwissen, praktische Fähigkeiten sowie die Befähigung zur theoretischen Durchdringung lebensnaher Probleme sind wichtige Elemente zur Verwirklichung dieses Bildungsauftrags.

33. In einem eigenständigen Bildungsgang schafft die Realschule die Grundlage für praktische Berufe mit erhöhten theoretischen Anforderungen, in denen auch Aufgaben mit gehobenen Ansprüchen an Selbstständigkeit, Verantwortung und Menschenführung gestellt werden.

Die Realschule zielt somit darauf ab, den durchgehenden Bezug zur Lebenswelt mit der Vermittlung entsprechend differenzierter, wissenschaftsorientierter Allgemeinbildung zu verbinden. Dazu vermittelt sie formale Qualifikationen wie Sozial- und Methodenkompetenz ebenso wie solides Wissen und Fertigkeiten.

34. Ein besonderes didaktisches Charakteristikum der Realschule besteht in der schrittweisen Differenzierung ab Klasse 7 mit Hilfe von Wahlpflichtunterricht und Arbeitsgemeinschaften. Die mit dieser Neigungsdifferenzierung ermöglichte Wahlfreiheit soll die Schüler

zu erhöhter Lernbereitschaft motivieren und ihnen die Herausbildung individueller Leistungsschwerpunkte ermöglichen. Dadurch wird die Selbstverantwortung der Schüler gestärkt und ihre Mündigkeit gefördert. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es der curricularen Grundlegung der Wahlpflichtfächer.

35. Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt stellt einen besonderen Schwerpunkt in der Realschule dar. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit Betrieben des Handwerks, der Industrie und des Dienstleistungssektors. Betriebserkundungen und Betriebspraktika sind Möglichkeiten, die Schüler angemessen auf das Berufsleben vorzubereiten.
36. Damit die Realschule ihren Bildungsauftrag erfüllen kann, muss der Zugang zu allen weiterführenden Schulen von der Eignung der Schüler abhängig gemacht werden. Die Feststellung ist von der Grundschule verbindlich zu treffen.
37. Die Leistungsstandards für den Realschulabschluss ergeben die verbindlichen Abschlussprofile für diese Schulform. Auf dieser Grundlage wird das Erreichen des Realschulabschlusses durch ein zentrales Abschlussverfahren festgestellt. Die Prüfungsleistung ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

38. Der Realschulabschluss oder der qualifizierende Realschulabschluss wird durch ein zentrales Abschlussverfahren nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 erworben.
39. Geeigneten Schülern ermöglicht der Realschulabschluss den Übergang in weiterfüh-

rende Schulformen der Sekundarstufe II.

Im Rahmen von Ganztagsangeboten dürfen Lehrkräfte nicht zur Betreuung von Schülern herangezogen werden.

Mittelstufenschule

Der VDL erwartet von der Mittelstufenschule, dass sie die Profile und Anforderungen des

Hauptschul- und des Realschulbildungsganges uneingeschränkt realisiert.

Förderschulen

Die je nach Förderschwerpunkt unterschiedlichen Förderschulen sind spezielle Bildungsangebote für solche Schüler, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung in der Regelschule nicht hinreichend gefördert werden können.

In den Förderschulen unterschiedlichen Typs werden die Schüler zum Teil auf der Grundlage besonderer Lehrpläne speziell gefördert. Unterrichtsziele und Unterrichtsinhalte, Lernzeiten, Methoden, Hilfsmittel und die gesamte Unterrichtsorganisation sind auf die jeweiligen Lernmöglichkeiten der einzelnen Schüler abzustimmen.

Die Ausbildung der Förderschullehrer gewährleistet das nötige Fachwissen und die für die Erfüllung ihres Bildungsauftrages erforderliche didaktisch-methodische Kompetenz.

40. Die Schüler sind in den Förderschulen, soweit das im Einzelfall möglich ist, auf ein weitestgehend selbstständig zu führenden Leben vorzubereiten, was unter Annahme der Beeinträchtigung eine weitgehende Selbstverwirklichung und die Eingliederung in die Berufswelt und Arbeitswelt einschließt.
41. Im Idealfall kehrt der Schüler nach erfolgreicher Förderung in einer Förderschule in die

Regelschule zurück, um dort einen Abschluss zu erwerben.

42. Die Funktionsfähigkeit der eigenständigen Förderschulen als unverzichtbarer Bestandteil eines differenzierten Schulsystems muss gewährleistet und ständig weiter verbessert werden.
43. Die personelle Versorgung der Förderschulen und die Versorgung für Fördermaßnahmen in der Regelschule müssen hinreichend sichergestellt sein, damit eine möglichst individuelle Förderung in kleinen Lerngruppen bis hin zur Einzelförderung möglich ist.
44. Zu den Aufgaben der Förderschullehrer gehören unabhängig von seinem dienstlichen Einsatzort Eltern- und Lehrerberatung, Förderung in Einzel-, Gruppen- oder Klassensystemen nach individuellem Leistungsstand der Schüler, Verfassen von förderpädagogischen Stellungnahmen als Grundlage für Förderort- und Förderbedarfsentscheidungen sowie enge Kooperationen mit Fachdiensten und weiteren Institutionen. Hierfür sind die Förderschulen und Beratungs- und Förderzentren mit ausreichenden personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen auszustatten.

45. Je nach Art und Schwere der Beeinträchtigung eines Schülers muss in jedem einzelnen Fall sorgfältig abgewogen werden, welche Form der sonderpädagogischen Betreuung am sinnvollsten ist. Die Bandbreite reicht von einer

rein beratenden Tätigkeit über vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung in den Regelschulen bis zur kontinuierlichen Förderung in einer der Beeinträchtigung entsprechenden Förderschule.

Schulformbezogene (Kooperative) Gesamtschule

In der schulformbezogenen Gesamtschule sind die Jahrgangsstufen 5 bis 9 bzw. 10 von Hauptschule, Realschule und Gymnasium räumlich und organisatorisch zusammengefasst. Die einzelnen Schulzweige behalten ihre jeweilige pädagogische Selbstständigkeit. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können auch als Förderstufe organisiert sein.

46. Die Schüler besuchen entsprechend Artikel 59 der Hessischen Verfassung einen ihrer Eignung entsprechenden Schulzweig. Diese Eignung ist von der abgebenden Grundschule verbindlich festzustellen.

47. Die Ziele und Abschlüsse der schulformbezogenen Gesamtschule müssen mit denen von Hauptschule, Realschule und Gymnasium übereinstimmen.

48. Die schulformbezogene Gesamtschule arbeitet im Rahmen eines schulzweigübergrei-

fenden Bildungs- und Erziehungskonzeptes. Durch eine enge curriculare Koordination ist ein pädagogisch sinnvolles Maß an Durchlässigkeit sicherzustellen.

49. Wo es sinnvoll möglich ist, treten zu dem schulformbezogenen Unterricht schulformübergreifende Unterrichtsangebote hinzu, insbesondere im Wahlpflichtunterricht und im Wahlunterricht.

Die schulformbezogene Gesamtschule ist als eigenständige Schulform anzusehen, nicht aber als Vorstufe zur schulformübergreifenden Gesamtschule. Sie ermöglicht ein wohnortnahes, vollständiges Bildungsangebot. Ihr kann eine gymnasiale Oberstufe angegliedert werden. Im Rahmen von Ganztagsangeboten dürfen Lehrkräfte nicht zur Betreuung von Schülern herangezogen werden.

Schulformübergreifende (Integrierte) Gesamtschule

In der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (IGS) werden die Schüler zunächst gemeinsam in Jahrgangsklassen (Kerngruppen) unterrichtet. Zum Unterricht im Klassenverband treten zunehmend nach Leistung differenzierte Niveaueurse hinzu.

Die IGS intendiert möglichst langes Lernen aller Schüler miteinander und voneinander. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Inhalte und Qualifikationen des gegliederten Schulwesens vermittelt werden.

Die Heterogenität der Kerngruppen und der durch die Niveaunkurse bedingte häufige Wechsel der Bezugspersonen bringen besondere, zum Teil nur ansatzweise lösbare Probleme mit sich.

50. Durch rechtzeitige und genügend breite Differenzierung in Leistungskurse (A, B, C bzw. E, G) muss sichergestellt werden, dass alle Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert werden. Wiederholungen von Klassenstufen sind nur auf Wunsch möglich, ansonsten treten Kursumstufungen an deren Stelle.

51. In den höheren Klassen sollten abschlussbezogene Lerngruppen mit stabilen Bezügen gebildet werden, in denen die Schüler je nach Leistung die Abschlüsse der gegliederten Schulformen erreichen können. Die Anforderungen an diese Abschlüsse müssen mit denen der gegliederten Schulformen identisch sein.

52. Der IGS kann eine gymnasiale Oberstufe angegliedert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass deren Jahrgangsbreiten für ein differenziertes Kursangebot ausreichen und vorhandene Oberstufenschulen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Wegen der systemimmanenten Besonderheiten und der außerordentlich aufwendigen Planung, Organisation und pädagogischen Begleitung des Kern-/Kursystems sollte eine IGS neben den anderen Schulformen nur da eingerichtet werden, wo die überwiegende Mehrheit der Eltern dies wünscht und die Jahrgangsbreite für alle in der IGS möglichen Differenzierungsformen ausreicht.

Im Rahmen von Ganztagsangeboten dürfen auch hier Lehrkräfte nicht zur Betreuung von Schülern herangezogen werden.

Ganztagsangebote

An allen Schularten können auf freiwilliger Basis Ganztagsangebote entwickelt und eingeführt werden. Die Einführung einer verpflichtenden ganztägigen Schule wird vom VDL nicht befürwortet, weil gemäß Grundgesetz der Nachmittagsbereich in den erzieherischen Auftrag der Eltern fallen sollte. Besteht in bestimmten Situationen ein

dringender Betreuungsbedarf am Nachmittag, sieht der VDL in einem freiwilligen Betreuungsangebot eine subsidiäre Möglichkeit der Bedarfsdeckung. Im Rahmen von Ganztagsangeboten dürfen Lehrkräfte nicht zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

Satzung

Verband der Lehrer Hessen - VDL

Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verband führt den Namen »VERBAND DER LEHRER Hessen«; abgekürzt »VDL«.
- (2) Er ist unmittelbares Mitglied des Deutschen Beamtenbundes (dbb), Landesbund Hessen e. V.
- (3) Als Sitz, Geschäftsstelle und Postanschrift des Verbandes gilt der Wohnsitz des Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgabe

§ 2

Der Verband stellt sich als Gewerkschaft für den in unter § 4 genannten Personenkreis folgende Aufgaben:

- Vertretung der beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange und Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Dienstherrn und in der Öffentlichkeit,
- Verbesserung der beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Lehrer und Erzieher und
- Mitgestaltung und Mitwirkung an einem schülergemäßen und leistungsfähigen Bildungswesen.

§ 3

Der Verband arbeitet nach gewerkschaftlichen Grundsätzen und in demokratischen Formen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder können werden oder sein:

1. Lehrer, Sozialpädagogen, sozialpädagogische Fachkräfte oder Erzieher an allgemeinbildenden Schulen.
2. Schulaufsichtsbeamte, Schulpsychologen, Studenten, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Pensionäre und alle, die zum Unterrichten an den in Nr.1 genannten Schulen berechtigt sind.

§ 5

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Mit der Mitgliedschaft im VDL werden mittelbar auch die Mitgliedschaften in den Dachverbänden erworben.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sowie zur Zahlung des von

der Landesvertreterversammlung bzw. dem Landeshauptausschuss beschlossenen Beitrags durch Abbuchung.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der VDL-Landeskasse die für den korrekten Beitragseinzug erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Verfahrens- und Organisationsfragen zur Beitragszahlung können in einer durch den geschäftsführenden Landesvorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden.
- (4) Im VDL-Beitrag ist eine Diensthauptpflichtversicherung eingeschlossen.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung weiter.
- (3) Der Ausschluss aus dem VDL kann nur aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Landesvorstands erfolgen. Der Ausschluss wird mit dem vom geschäftsführenden Landesvorstand beschlossenen Datum, spätestens aber bis zum Ende des laufenden Quartals wirksam.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss über ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands des VDL an den Schiedsausschuss zu richten. Dieser entscheidet spätestens acht Wochen nach Eingang des Widerspruchs beim VDL endgültig über den Ausschluss.
- (5) In der Zeit zwischen dem Ausschlussdatum gemäß Abs. 3 und einem erforderlich werden-

den Beschluss des Schiedsausschusses gemäß Abs. 4 ruhen die Mitgliedsrechte gemäß § 8 dieser Satzung; die Verpflichtungen nach § 6 bleiben ausdrücklich bestehen.

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht, gemäß dieser Satzung an der Willensbildung des Verbandes teilzunehmen, bei den Organen des VDL Anträge einzubringen und in den Organen selbst entsprechend den Satzungsbestimmungen mitzuwirken.

§ 9

Der VDL gewährt seinen Mitgliedern Rechtsberatung und Rechtsschutz in dienstlichen Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsschutzordnung im Benehmen mit den Dachverbänden.

§ 10

Zur Information seiner Mitglieder gibt der Verband das Mitteilungsblatt »VDL informiert« heraus. Hinzu kommen weitere Zusendungen wie Rundschreiben, Aushänge, Zeitschriften der Dachverbände usw. Diese können auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 11

Der VDL kann folgende Ehrungen vergeben: Anerkennungsschreiben, Ehrengaben, beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz.

Gliederung des Verbandes

§ 12

Die Mitglieder des VDL an einer Schule bilden eine VDL-Schulgruppe mit einem Schulobmann.

§ 13

In der Regel bilden die VDL-Schulgruppen innerhalb eines Schulamtsbezirkes einen VDL-Kreisverband (KV). Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands möglich.

§ 14

- (1) Die Untergliederungen nehmen satzungsgemäß Aufgaben auf der ihnen zugeordneten Ebene wahr. Für die VDL-Schulgruppen und VDL-Kreisverbände gelten die Bestimmungen der Landessatzung sinngemäß.

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederungen teilnehmen.
- (3) Alle Einladungen und Protokolle der Kreisverbände sind dem geschäftsführenden Landesvorstand zur Kenntnis zu geben.

Organe des Verbandes

§ 15

Die Organe des Verbandes sind:

- (1) Beschlussfassende Organe:
 - die VDL-Schulgruppe
 - die VDL-Kreisversammlung
 - der VDL-Landeshauptausschuss (LHA)
 - die VDL-Landesvertreterversammlung (LVV)
 - der VDL-Schiedsausschuss
- (2) Ausführendes Organ des Landesverbandes:
 - der geschäftsführende Landesvorstand (gLV)
- (3) Beratende Organe des Landesverbandes:
 - der Landeshauptvorstand (LHV)
 - die Referate
 - von der LVV eingesetzte Ausschüsse
 - vom gLV eingesetzte Ausschüsse
- (4) Bei der Einrichtung dieser Gremien – insbesondere der Referate und der Ausschüsse – sollte auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Schulformen geachtet werden.

Die Landesvertreterversammlung (LVV)

§ 16

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des VDL ist die Landesvertreterversammlung. Sie findet alle vier Jahre statt.

Ort, Zeit und eine vorläufige Tagesordnung sollen neun Monate vorher im Mitteilungsblatt oder/auch in elektronischer Form angekündigt werden.
- (2) Die LVV besteht aus dem Landeshauptausschuss und den Delegierten.

Die Kreisverbände entsenden für je 15 Mitglieder einen Delegierten, angefangene 15 werden voll gerechnet.

Maßgebend für die Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres, in dem die Landesvertreterversammlung stattfindet.

- (3) Gastdelegierte ohne Stimmrecht können zusätzlich zu den Delegierten nach Abs. 2 vom geschäftsführenden Landesvorstand zur LVV zugelassen werden.
- (4) Die namentliche Meldung der Delegierten und ggf. der Gastdelegierten mit vollständiger Anschrift hat spätestens drei Monate vor der LVV durch die Kreisvorsitzenden an den gLV zu erfolgen.
- (5) Anträge von VDL-Organen oder Einzelmitgliedern müssen spätestens vier Monate vor dem Termin der LVV beim gLV mit Begründung eingehen und kopierfähig sein. Der gLV gibt sie spätestens vier Wochen vor der LVV allen Mitgliedern der LVV mit der offiziellen Einladung bekannt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene LVV ist beschlussfähig.

Die LVV trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn diese Satzung es bestimmt oder dies mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.

- (7) Dringlichkeitsanträge müssen mit 2/3-Mehrheit in der LVV zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§ 17

Die Aufgaben der Landesvertreterversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit,

- Entscheidungen über den Eintritt in oder den Austritt aus Organisationen und Dachverbänden,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Erteilung der Entlastung für den gLV,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
- Wahl des gLV gemäß § 26 dieser Satzung,
- Wahl der Leiter der Referate und ggf. deren Vertreter, Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses und Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Einsetzung der Ausschüsse,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der zu Beginn der LVV festgestellten anwesenden Stimmberechtigten.

§ 18

- (1) Die LVV wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der nicht dem Landeshauptvorstand angehören soll.
- (2) Der Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter sowie zwei Protokollführer werden zu Beginn der Sitzung von der LVV aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Zur Unterstützung des Versammlungsleiters bei Wahlvorgängen bestimmt die LVV drei Wahlhelfer.

§ 19

Die LVV ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann die LVV den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

§ 20

Außerordentliche Landesvertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn der Landesausschuss es beschließt oder wenn mindestens 100 Mitglieder es schriftlich beantragen. Zwischen der Einberufung mit Angabe der Tagesordnung und dem Versammlungstag muss eine Zeit-

spanne von mindestens 10 Tagen liegen (Datum des Poststempels).

Der Schiedsausschuss

§ 21

- (1) Der Schiedsausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und drei Vertretern, die in Verhinderungsfällen der ordentlichen Mitglieder tätig werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Schiedsausschusses und deren Vertreter werden von der LVV gewählt und dürfen keinem Vorstand angehören.

§ 22

Der Schiedsausschuss wird in folgenden Fällen tätig:

1. Als zweite Instanz bei verbandsinternen Konflikten auf Antrag mindestens eines Beteiligten.
2. Bei Widersprüchen gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 23

- (1) Der Schiedsausschuss wird in der Regel vom Vorsitzenden des VDL zu seiner ersten Sitzung für jeden Fall des Tätigwerdens eingeladen.

Über die weitere Geschäftsführung entscheidet der Schiedsausschuss selbstständig.

- (2) Der Schiedsausschuss tagt stets als Fünfergremium. Im Verhinderungsfalle ordentlicher Mitglieder werden die gewählten Vertreter in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erzielten Stimmen herangezogen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 24

- (1) Der Schiedsausschuss muss eine Sachentscheidung treffen. Diese Entscheidung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) In allen vom Schiedsausschuss entschiedenen Fällen wird der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen.

Der geschäftsführende Landesvorstand (gLV)

§ 25

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
- (2) Ihre persönliche Haftung gemäß § 54 BGB ist ausgeschlossen.

§ 26

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand (gLV) des VDL besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Landeskassierer, dem stellvertretenden Landeskassierer und dem Schriftleiter von »VDL informiert«. Ferner können dem gLV bis zu fünf Beisitzer und ein Pressesprecher angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft im gLV setzt die Mitgliedschaft im VDL voraus.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des gLV werden von der LVV mit relativer Mehrheit der anwesenden Delegierten in geheimer Wahl in einzelnen Wahlgängen mittels Stimmzettel für vier Jahre gewählt. Die Beisitzer und der Pressesprecher nach Absatz 1 Satz 2 werden entweder von der LVV auf Vorschlag des gLV gewählt oder aber vom gLV mit einfacher Mehrheit bestellt. Jeder vom gLV bestellte Beisitzer oder Pressesprecher kann vom gLV mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (4) Der gLV kann die Bestellung eines Geschäftsführers für längstens den Zeitraum bis zur nächsten LVV beschließen.

Zum Geschäftsführer des VDL kann nur bestellt werden, wer dazu vom Vorsitzenden des VDL vorgeschlagen worden ist.

§ 27

- (1) Der gLV wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, tagt jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

§ 28

- (1) Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstands (gLV) sind besonders:
 - Geschäftsführung des VDL nach den Beschlüssen der LVV und des LHA,
 - Information der VDL-Mitglieder,
 - Zusammenarbeit mit den Dachverbänden,
 - Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder bei Behörden, insbesondere gegenüber dem Dienstherrn, politischen Parteien, Parlamenten, Wirtschaft, Industrie u.a.,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen von LHV, LHA und LVV,
 - Koordination und Förderung der Arbeit in den Kreisverbänden.
- (2) Der gLV ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied des gLV nach § 26 Absatz 1 Satz 1 vorzeitig aus diesem Gremium aus, ernennt der gLV einen Verwalter des vakanten Amtes bis zur nächsten LVV.

Der Landeshauptvorstand (LHV)

§ 29

- (1) Der Landeshauptvorstand (LHV) besteht aus dem gLV sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse und Referate.
- (2) Er wird bei Bedarf vom Vorsitzenden analog zu § 27 Abs. 2 einberufen.

Der Landeshauptausschuss (LHA)

§ 30

- (1) Der Landeshauptausschuss (LHA) besteht aus dem LHV und den Kreisvorsitzenden. Der Landeshauptausschuss ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Landesvertreterversammlungen.

- (2) Er tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden analog zu § 27 Abs. 2 einberufen.
- (3) Der LHA kann mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder LVV-Beschlüsse aktualisieren bzw. abweichend von diesen neu beschließen, wenn es aus schul- oder verbandspolitischen Gründen geboten ist. Solche Entscheidungen sind auf der nächsten LVV zu begründen.
- (4) Der LHA beschließt auch über die Reihenfolge der VDL-Kandidaten für die Wahl zum Hauptpersonalrat der Lehrer beim Hessischen Kultusministerium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Referate

§ 31

Ständige Referate werden eingerichtet für

- (1) - Beamtenrecht und Besoldung
 - Schul- und Bildungspolitik
 - Lehrerbildung und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
 - Schwerbehindertenrecht
 - IT/Homepage
 - Senioren
 - Frauenvertretung
- (2) Das Referat Schul- und Bildungspolitik kann bei Bedarf fachkundige Mitglieder aus dem Bereich der allgemein-bildenden Schulen zu Beratungen hinzuziehen.

Schlussbestimmungen

§ 32

Sitzungen der Gremien nach den §§ 27, 29 und 30 können zusammengefasst werden.

§ 33

- (1) Von jeder Sitzung eines Organs des VDL ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Diese wird allen Teilnehmern und dem Landesvorsitzenden zugeschickt.
- (3) Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang schriftlich vorzubringen, sie werden Bestandteil der Niederschrift. Eine Beratung erfolgt bei der nächsten Sitzung. Erfolgen innerhalb der 3-Wochen-Frist keine Einsprüche, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 34

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Landesvertreterversammlung und bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Delegierten herbeigeführt werden.
- (2) Bei Nichtbeschlussfähigkeit entscheidet die folgende, frühestens nach einem Monat mit derselben Tagesordnung einzuberufende außerordentliche Landesvertreterversammlung, dieses Mal ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (3) Die Auflösung erfolgt dann, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten dafür stimmen.
- (4) Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Landesvertreterversammlung, die die Auflösung beschließt.

Diese Satzung wurde von der Landesvertreterversammlung des VDL am 12. Mai 1984 in Bad Nauheim beschlossen und zuletzt von der Landesvertreterversammlung am 14. Juni 2019 in Fulda novelliert.

Rechtsschutzordnung

Verband der Lehrer Hessen - VDL

§ 1

Allgemeines

- (1) Der VDL gewährt entsprechend § 9 seiner Satzung seinen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Antrag ist immer an den gLV des VDL zu stellen.
- (2) Der Rechtsschutz kann entweder von den Organen des VDL oder durch den dbb Hessen bzw. das Dienstleistungszentrum des dbb Bund gewährt werden.
- (3) Die Entscheidung darüber, durch wen die Rechtsschutzleistung erbracht werden soll, trifft der gLV des VDL.
- (4) Je nachdem, wie die Entscheidung nach Absatz 3 ausfällt, gilt für das weitere Verfahren entweder die Rechtsschutzordnung des VDL oder andernfalls die des dbb Hessen, die in diesem Heft veröffentlicht ist.

§ 2

Von der Rechtsschutzordnung erfasste Fälle

Rechtsberatung und Rechtsschutz beziehen sich nur auf Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit einer derzeitigen, früheren oder künftigen beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im

öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats.

§ 3

Haftung

Eine Haftung des VDL und seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechtsberatung

- (1) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des Referats für Beamtenrecht und Besoldung.
- (2) Die Mitglieder des VDL haben Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung vom Tage ihres Eintritts an.

§ 5

Rechtsschutz

- (1) Bedürfen Mitglieder über die Rechtsberatung hinaus für ein behördliches oder gerichtliches Verfahren Rechtsschutz, so gelten die §§ 6–12.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.

§ 6

Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz kann gewährt werden
 1. in Form der kostenlosen Übernahme der Vertretung des Mitglieds in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren,
 2. in Form der Übernahme eines Zuschusses zu den Verfahrenskosten,
 3. in Form der Übernahme eines Teils der Verfahrenskosten,
 4. in Form der Übernahme der gesamten Verfahrenskosten,
- (2) Verfahrenskosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten.

Die Kosten für mehr als einen vom Mitglied beauftragten Rechtsanwalt pro Instanz sowie die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden vom Mitglied mit seinem Rechtsanwalt vereinbarten Honorare gehören ausschließlich dann zu den Verfahrenskosten, wenn dies die Rechtsschutzgewährung ausdrücklich vorsieht.

Eigene Aufwendungen des Mitglieds werden, wenn nicht in besonderen Fällen der Rechtsschutz auch hierauf erstreckt wird, nicht berücksichtigt.

- (3) Die Rechtsschutzgewährung gemäß Abs. 1, Nr. 2–4 kann unter der Auflage erfolgen, dass die Vertretung des Mitglieds in Verfahren dem VDL oder einem von diesen zu benennenden Rechtsanwalt übertragen wird.
- (4) Der Rechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt.
- (5) Vor Inanspruchnahme des VDL-Rechtsschutzes hat das Mitglied Ansprüche gegen Versicherungen oder sonstige Dritte geltend zu machen.

§ 7

Zahlungen im Rahmen des Rechtsschutzes

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 6,

Abs. 1, Nr. 2–4 geschieht grundsätzlich nur in Form von Kostenerstattungen an das Mitglied nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsbelege gemäß § 12.

- (2) Kostenübernahmeerklärungen werden durch den VDL nicht abgegeben, Verpflichtungen gegenüber Dritten werden nicht eingegangen.

§ 8

Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird in der Regel nur gewährt,
 1. wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft im VDL entstanden ist; die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist diesbezüglich ausgeschlossen;
 2. wenn die Mitgliedschaft des Mitglieds mindestens sechs Monate besteht;
 3. wenn nicht eine Rechtsschutzgewährung durch Dritte erfolgt oder erfolgen könnte;
 4. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung verbandspolitischen Interessen nicht entgegenläuft;
 5. wenn für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht;
 6. wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Beitragsverpflichtungen voll nachgekommen ist.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 sind insbesondere dann zulässig, wenn ein verbandspolitisches Interesse an einer richterlichen Entscheidung besteht und eine solche anderweitig nicht herbeigeführt werden kann.

§ 9

Folgen der Rechtsschutzgewährung

- (1) Der Leiter des Referats Beamtenrecht und Besoldung überwacht und betreut die im Rechtsschutz geführten Verfahren. Er ist berechtigt, Weisungen zur Verfahrensführung zu erteilen. Vergleiche dürfen nur mit seiner Zustimmung geschlossen, Klagen nur mit seiner Zustimmung zurückgenommen werden.

- (2) Mitglieder, denen Rechtsschutz zugesagt worden ist, sind verpflichtet, alle Unterlagen, Schriftsätze und Entscheidungen des durch Rechtsschutz unterstützten Verfahrens unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten dem Referat Beamtenrecht und Besoldung in Kopie vorzulegen.
- (3) Die im Rahmen des Rechtsschutzes erhaltenen Geldbeträge sind vom Mitglied an den VDL zurückzuzahlen, wenn die Mitgliedschaft im VDL vor Ablauf des vierten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus vom Mitglied zu verantwortenden Gründen beendet wird.

§ 11

Verfahren

- (3) Die nach Absatz 2 dem Referat Beamtenrecht und Besoldung zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen endgültig in das Eigentum des VDL über.
- Der Verband ist berechtigt, das in den Verfahren gewonnene Material anderweitig zu verwenden, insbesondere es ohne Namensnennung zu veröffentlichen.
- (4) Die Verantwortung für die Verpflichtung nach Absatz 2 verbleibt auch dann bei dem Mitglied, wenn es einen Rechtsanwalt oder anderen Verfahrensbevollmächtigten mit der Vertretung seiner Interessen betraut hat.
- ## § 10
- ### Rücknahme des Rechtsschutzes
- (1) Zugesagter Rechtsschutz ist in der Regel zu widerrufen,
1. wenn er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Unterlagen erwirkt worden ist;
 2. wenn den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwidergehandelt wird;
 3. wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt;
 4. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, sofern es sich nicht um die Rechtsverteidigung in Disziplinar- und Strafsachen handelt, während des Verfahrens aussichtslos wird.
- (2) Die Widerrufung von gewährtem Rechtsschutz erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Referats Beamtenrecht und Besoldung durch den geschäftsführenden Landesvorstand (gL) des VDL.
- (3) Die im Rahmen des Rechtsschutzes erhaltenen Geldbeträge sind vom Mitglied an den VDL zurückzuzahlen, wenn die Mitgliedschaft im VDL vor Ablauf des vierten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus vom Mitglied zu verantwortenden Gründen beendet wird.
- ## § 11
- ### Verfahren
- (1) Rechtsschutz ist vom Mitglied schriftlich beim Referat Beamtenrecht und Besoldung des VDL zu beantragen. Der Antrag soll mindestens enthalten:
1. einen formlosen Antrag,
 2. eine exakte und wahrheitsgemäße Darstellung des Rechtsfalles,
 3. Kopien aller bisher im Rechtsfall angefallenen Schriftstücke.
- (2) Für kostenpflichtige Maßnahmen, die das Mitglied vor Antragstellung oder ohne Zustimmung des Leiters des Referats Beamtenrecht und Besoldung des VDL veranlasst hat oder veranlasst, kann in der Regel kein Rechtsschutz gewährt werden.
- (3) Über Rechtsschutzanträge im ersten Rechtszug einschließlich des Vorverfahrens entscheidet der Leiter des Referats Beamtenrecht und Besoldung im VDL.
- (4) Über Rechtsschutzanträge der folgenden Rechtszüge entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand (gL) des VDL.
- (5) Eingegangene Rechtsschutzanträge für den VDL sind nach dem Beschluss des gLV gem. §1 Absatz 3 durch den Leiter des Referats Beamtenrecht und Besoldung im VDL zu bescheiden.
- (6) Erteilte Rechtsschutzzusagen werden für den VDL erst dann verbindlich, wenn der Antragsteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die VDL-Rechtsschutzordnung vollinhaltlich unter Ausschluss des Rechtsweges anerkennt.

§ 12

Abrechnung

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens hat das Mitglied dem Referat Beamtenrecht und Besoldung im VDL eine exakte Kostenrechnung des Verfahrens vorzulegen. Diese Kostenrechnung muss auch eventuell von dritter Seite erhaltene Zuwendungen enthalten. Für alle Positionen sind Belege im Original beizufügen.
- (2) Aufgrund der Unterlagen nach Absatz 1 erstattet der VDL dem Mitglied die Verfahrenskosten in der in der Rechtsschutzanlage festgestellten Höhe.

§ 13

Inkrafttreten der Rechtsschutzordnung

Die vorläufige Rechtsschutzordnung des VDL einschließlich der Anlagen 1 und 2 wurde beschlossen auf der Sitzung des Landeshauptausschusses des VDL am 28. November 1985 und trat am gleichen Tag in Kraft.

Sie wurde auf der Landesvertretertagung des VDL am 22./23. Mai 1987 in Bad Nauheim als endgültige Rechtsschutzordnung bestätigt und beschlossen und zuletzt von der Landesvertreterversammlung am 29.05.2015 in Wetzlar novelliert.

Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion - Landesbund Hessen - e. V. (dbb Hessen)

§ 1

Der Landesbund Hessen des dbb beamtenbund und tarifunion (nachfolgend dbb Hessen) gewährt den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Gewerkschaften und Verbände Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) beratend durch Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens,
- b) durch Verfahrensrechtsschutz, d.h. die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds der Mitgliedsgewerkschaft in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 2

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Wahrung beamten-, arbeits-, personalrätlicher-, betriebsrätlicher- und sozialrechtlicher Belange, sowie auf Rechtsklärung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder als Vertrauensmann/-frau für Schwerbehinderte.

§ 3

Der Rechtsschutz wird grundsätzlich versagt in Verfahren, die auf vorsätzlichen oder unehrenhaften Handlungen des Mitgliedes beruhen.

Der Rechtsschutz wird versagt, wenn der zugrunde liegende Tatbestand zeitlich vor Beginn der Mitgliedschaft liegt. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.

Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtsschutzordnung durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4

Der Rechtsschutzantrag ist grundsätzlich vor kostenverursachenden Maßnahmen zu stellen. Eine Rechtsschutzgewährung im Nachhinein ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Rechtsschutz besteht grundsätzlich in der für das Mitglied kostenlosen Vertretung durch die Justiziere des dbb Landesbund Hessen oder

der Überweisung des Rechtsschutzfalles an die Dienstleistungszentren des dbb (Bund).

Der Rechtsschutz umfasst:

- a) die gesetzlichen Gebühren des gegnerischen Prozessbevollmächtigten oder eines gerichtlich zugelassenen Nebenklägers oder einer Beigeladenen.
- b) die Gerichtskosten.

Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Die Kosten einer Honorarvereinbarung wie auch Gutachterkosten durch dritte Personen werden nicht übernommen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Vorlage der Rechnungen und des Urteils.

Erstattungsbeiträge des Prozessgegners sind dem Landesbund bis zur Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten.

Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind von dem Einzelmitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus einer Mitgliedsgewerkschaft ausscheidet, es sei denn, es sei länger als 10 Jahre Mitglied einer Gewerkschaft des dbb.

§ 5

Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag der Mitgliedsgewerkschaft/des Mitgliedsverbandes gewährt.

Alle zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

Die Mitgliedsgewerkschaft/der Mitgliedsverband nimmt zum Rechtsschutzantrag Stellung.

§ 6

Dem Landesbund steht das Weisungsrecht zu. Der Rechtsschutz wird jeweils für eine Instanz gewährt. Wird bei einem obsiegenden Urteil vom Gegner ein Rechtsmittel eingelegt, so bedarf es für diese Instanz keiner besonderen Rechtsschutzbewilligung. Bei Prozessen vor den Verwaltungsgerichten kann vom Landesbund schriftliches Verfahren beantragt werden, wenn dadurch die

Angelegenheit beschleunigt oder, bei auswärtigen Terminen, Kosten gespart werden.

§ 7

Der dbb-Hessen kann sich im Benehmen mit der/die antragstellende Gewerkschaft/ Verband bei der Durchführung seines Rechtsschutzes des für ihn zuständigen, vom dbb-Bund eingerichteten, Dienstleistungszentrums dergestalt bedienen, dass die dort tätigen Juristen auf seine Veranlassung Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen (§ 4).

Der dbb-Hessen gibt ein Votum ab zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz. Sollte entgegen diesem Votum das zuständige Dienstleistungszentrum die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzverfahrens verneinen, der Mitgliedsverband/die Mitgliedsgewerkschaft aber gleichwohl die Durchführung des Verfahrens durch das Dienstleistungszentrum wünschen, hat dieser/diese sich an den dann entstehenden gesamten Kosten des Verfahrens mit 30 % zu beteiligen.

Für Einzelmitglieder der Mitgliedsverbände, für die der Landesbundkopfbeitrag nicht an den Landesbund Hessen abgeführt wird, wird die Durchführung des Rechtsschutzes grundsätzlich dem für den dbb-Hessen zuständigen, vom dbb-Bund eingerichteten Dienstleistungszentrum übertragen.

§ 8

Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn

- a) die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird,
- b) falsche Angaben zur Gewährung des Rechtsschutzes geführt haben, c) das Mitglied gegen die Weisungen des Landesbundes oder seines Rechtsbeistandes verstößt.

In den Fällen zu b) und c) sind die bis dahin ausgelegte Beträge und entstandenen Mehrkosten dem Landesbund zu erstatten.

§ 9

Eine Haftung des Landesbundes und seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen. Die Mitgliedsgewerkschaften des dbb Hessen sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

(Beschl. vom dbb-Landeshauptvorstand am 13. März 1967, in Frankfurt a. M., zuletzt geändert durch Beschluss des Landeshauptvorstandes vom 17. November 2003).

23.01.2019 – Ergänzende Hinweise zum Verfahren bei Gewährung von Rechtsschutz des dbb Hessen entsprechend der Rechtsschutzordnung

Die nachfolgenden Hinweise ersetzen die Regelungen der Rechtsschutzordnung nicht, sondern sollen der Effizienz des Verfahrens dienen.

Der Rechtsschutz durch den dbb Hessen besteht in der Rechtsberatung durch die Justitiare der Rechtsstelle und im Verfahrensrechtsschutz durch die Justiziare des dbb Hessen bzw. die Dienstleistungszentren des dbb Bund.

- 1) **Beratungsrechtsschutz** – Bereits für den Rechtsschutz in Form der Rechtsberatung ist eine Anmeldung per Telefon oder Mail durch die Mitgliedsgewerkschaft notwendig. Dies vor dem Hintergrund, dass der dbb-Hessen zum einen die Mitgliedschaft des Einzelmitglieds nicht überprüfen kann, zum anderen damit die Mitgliedsgewerkschaft frühzeitig in die Fragestellung eingebunden ist und sichergestellt wird, dass keine gegensätzlichen gewerkschaftlichen Interessen tangiert werden. Die Anfrage soll vor dem Beratungstermin vorliegen. Eine Sachverhaltschilderung ist nicht erforderlich, lediglich das Thema sollte benannt werden. Grundsätzlich ist es Aufgabe des ratsuchenden Mitglieds die Terminvereinbarung vorzunehmen.
- 2) **Verfahrensrechtsschutz** – Bevor für ein Mitglied Verfahrensrechtsschutz gewährt werden kann, muss ein schriftlicher, eindeutiger Rechtsschutzantrag der Mitgliedsgewerkschaft vorliegen. Folgende Einzelheiten muss der Rechtsschutzantrag beinhalten:

werkschaft vorliegen. Folgende Einzelheiten muss der Rechtsschutzantrag beinhalten:

- a) Anschreiben mit der unmissverständlichen Beantragung des Rechtsschutzes. Keine bloße Übersendung von Unterlagen des Mitglieds.
- b) Deutlich sichtbarer Hinweis auf Fristen. Wenn Eilbedürftigkeit besteht, muss ein ausdrücklicher Hinweis darauf erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang darum gebeten, Fristen nicht bis zum Ende auszureizen. Bei zu kurzfristiger Übersendung kann die Bearbeitung abgelehnt werden.
- c) Mitteilung des Zustellungsdatums, Posteingangs der entsprechenden belastenden Bescheide, Beifügen von Postzustellungsurkunden.
- d) Detaillierte Sachverhaltschilderung nebst Bezeichnung der zugrundeliegenden beigefügten Unterlagen.
- e) Eventuell rechtliche Vorprüfung durch den Rechtsschutzbeauftragten der Mitgliedsgewerkschaft, insbesondere bei besonderen rechtlichen Regelungen im Tätigkeitsbereich der Mitgliedsgewerkschaft.
- f) Angabe der Adresse des Mitglieds und der Telefonnummer für etwaige Nachfragen und, soweit möglich, der E-Mail-Adresse.

Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende juristische Aussichten auf Erfolg hat, allein das gewerkschaftliche Interesse kann nur in Ausnahmefällen Grund für eine Rechtsschutzgewährung sein. Die Gewährung erfolgt gesondert für jede Instanz.

Sollte bei Weiterleitung des Vorgangs an das Dienstleistungszentrum dieses die Erfolgsaussichten verneinen und bei Weiterführung des Verfahrens zur Kostenbeteiligung auffordern, müssen diese zusätzlichen Kosten grundsätzlich von der Mitgliedsgewerkschaft getragen werden. Im Falle der fehlenden Erfolgsaussichten übernimmt der dbb Hessen in

der Regel keine zusätzlichen Kosten. Der dbb Hessen wird den Sachverhalt an die Mitgliedsgewerkschaft mit der Bitte um Prüfung der Kostenübernahme weitergeben. Bei Verneinung durch die Mitgliedsgewerkschaft wird das Verfahren nicht weitergeführt.

- 3) **E-Mail** – Teilt das Mitglied dem dbb Hessen seine E-Mailadresse mit, so ist es dem dbb Hessen gestattet, das Mitglied per E-Mail zu

kontaktieren. Dem dbb Hessen ist zudem erlaubt, Schriftverkehr mit Dritten, die mit dem Rechtsschutzfall in Verbindung stehen per E-Mail zu führen. Der E-Mailverkehr erfolgt unverschlüsselt.

Die Rechtsstelle des dbb Hessen

Diensthaftpflichtversicherung

Im Beitrag ist für jedes VDL-Mitglied die Prämie für eine Diensthaftpflichtversicherung zu den nachstehenden Bedingungen enthalten.

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Diensthaftpflicht-Versicherungsvertrages 59 24 85 89092 zwischen dem Verband der Lehrer Hessen und der Deutschen Beamtenversicherung AG (AXA Gruppe), wird den Mitgliedern des VDL eine Diensthaftpflicht-Versicherung mit folgenden Höchstleistungen je Schadensereignis gewährt.

1. Die Höchstleistungen je Schadensereignis betragen
 - 1.1 für alle aktiven Bediensteten
 - 1.278.229,70 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 - 51.129,19 Euro für Vermögensschäden
 - 51.129,19 Euro für das Abhandenkommen von Schlüsseln
 - 5.112,92 Euro für Schäden am Eigentum der Schule
 2. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz des Einzelnen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherte aus dem VDL, bzw. dem aktiven Schuldienst ausscheidet.

Schadensfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht haben werden, sind unverzüglich dem VDL anzuzeigen. Adresse:

Manfred Timpe
Kobbachstraße 41,
60433 Frankfurt/M.

Tel.: (069) 528304
rechtsschutz@vdl-hessen.info

Beitragsordnung des VDL

Die LVV des VDL hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2015 in Wetzlar die folgenden Mitgliedsbeiträge beschlossen. Seit 1. April 2017 gilt für den VDL die folgende Beitragsstaffel:

Unsere Mitgliedsbeiträge pro Monat (gültig ab 1. April 2017)	
A 10/A 11, analog: Entgelt-Tabelle TV-H (angestellte Lehrkräfte und päd. Mitarbeiter)	12,-
A 12/A 13/A 14, analog: Entgelt-Tabelle TV-H (angestellte Lehrkräfte und päd. Mitarbeiter)	14,-
A 15/A 16, analog: Entgelt-Tabelle TV-H (angestellte Lehrkräfte und päd. Mitarbeiter)	16,-
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	3,50
Studierende	1,-
Teilzeitbeschäftigte ab 50 % der Pflichtstunden	11,50
Teilzeitbeschäftigte bis 50 % der Pflichtstunden	10,-
Beurlaubt/ohne Bezüge	3,-
Ehepartner/Elternzeit	10,-
Pensionäre, Rentner, Altersteilzeit passiv	8,-

Angestellte Lehrer werden entsprechend TV-H und Umfang der Beschäftigung eingestuft.

Gemäß §6 der Satzung erfolgt die Beitragszahlung durch Lastschriftinzug; Ausnahmen können nur vom geschäftsführenden Landesvorstand zugelassen werden.

Der Lastschriftinzug erfolgt vierteljährlich (jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November).

Wichtiger Hinweis: Um eine korrekte Beitrags-einstufung und -zahlung zu gewährleisten, bitte jede Änderung des Beschäftigungsverhältnisses (Art, Umfang etc.) als auch von Adresse, Bankverbindung und Dienststelle unverzüglich der Landeskasse (landeskasse@vdl-hessen.info) bzw. der Mitgliederbetreuung (Tina Horneff, Am Reitplatz 14, 65812 Bad Soden am Taunus; mitgliederbetreuung@vdl-hessen.info) melden. Alle Änderungen können erst nach dieser Meldung wirksam werden.

Kontakte

Landesvorstand des VDL

Landesvorsitzender

- ▶ Jörg Leinberger
Mainstraße 24
63329 Egelsbach
Tel.: 0163-6201060
landesvorsitzender@vdl-hessen.info

Stellvertretende Landesvorsitzende

- ▶ Tobias Jost
stellv.landessvorsitz1@vdl-hessen.info
- ▶ Tina Horneff
stellv.landessvorsitz2@vdl-hessen.info
- ▶ Manfred Timpe
stellv.landessvorsitz3@vdl-hessen.info

Landeskasse

Landeskassiererin:

- ▶ Jutta Kuhne
landeskasse@vdl-hessen.info

Stellvertretender Landeskassierer:

- ▶ Michael Hans
stellv.landeskasse@vdl-hessen.info

Schriftleitung „VDL informiert“

- ▶ Kerstin Jonas
schriftleitung@vdl-hessen.info

unterstützt von:

- ▶ Claus Eschenauer
- ▶ Christine Georg
- ▶ Tina Horneff
- ▶ Nadine Paulus
- ▶ Christoph Wolff

Mitgliederbetreuung

- ▶ Tina Horneff
mitgliederbetreuung@vdl-hessen.info

Beisitzerinnen und Beisitzer

- ▶ Claus Eschenauer
- ▶ Jasmin Richter
- ▶ Christoph Wolff
beisitzer@vdl-hessen.info

Ständige Referate

Beamtenrecht und Besoldung

- ▶ Tobias Jost
- ▶ Manfred Timpe
rechtsschutz@vdl-hessen.info

Schul- und Bildungspolitik

- ▶ Jörg Leinberger
- ▶ Judith Meyer
schul-und-bildungspolitik@vdl-hessen.info

Lehrerbildung und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

- ▶ Claus Eschenauer
- ▶ Tina Horneff
- ▶ Christoph Wolff
junger_vdl@vdl-hessen.info

Schwerbehindertenrecht

- ▶ Martin Dietz
schwerbehindertenrecht@vdl-hessen.info

IT/Homepage

- ▶ Christoph Wolff
homepage@vdl-hessen.info

Seniorenvertretung

- ▶ Brigitte Eckardt
- ▶ Gudrun Mahr
- ▶ Wolfgang Stelzer
senioren@vdl-hessen.info

Frauenvertretung

- ▶ Nadine Paulus
frauen@vdl-hessen.info

Ausschüsse

Grundschule:

- ▶ Esther Ringsdorf-Zörb
 - ▶ Jasmin Richter
- grundschule@vdl-hessen.info

Hauptschule, Realschule und Mittelstufenschule:

- ▶ Jürgen Bläß
 - ▶ Michael Hans
- realschule@vdl-hessen.info
- ▶ Rüdiger Horstmann
- mittelstufenschule@vdl-hessen.info

Gesamtschule:

- ▶ Tina Horneff
 - ▶ Thomas Müller
- gesamtschule@vdl-hessen.info

Förderschule:

- ▶ Kerstin Jonas
 - ▶ Tobias Jost
 - ▶ Bärbel Marx-Preißler
- foerderschule@vdl-hessen.info

Kassenprüfer

Rolf Leopold Jost
Rainer Strott

Schiedsausschuss

- ▶ Jürgen Bläß
- ▶ Katrin Held
- ▶ Markus Kaden
- ▶ Mario Neumann
- ▶ Hubertus Reith

Kreisvorsitzende des VDL Hessen

01 Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt

- ▶ Katrin Held
- KV.Darmstadt-Dieburg@vdl-hessen.info

02 Stadt Frankfurt am Main

- ▶ Benedikt Gehrling
- KV.Frankfurt@vdl-hessen.info

03 Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main

- ▶ Jörg Leinberger
- KV.Offenbach@vdl-hessen.info

04 Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden

- ▶ Carolin Fottner
- KV.Rheingau-Taunus-Wiesbaden@vdl-hessen.info

05 Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis

- ▶ Katrin Held
- KV.Bergstrasse-Odenwald@vdl-hessen.info

06 Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis

- ▶ Stefanie Lauer
- KV.Gross-Gerau-Main-Taunus@vdl-hessen.info

07 Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

- ▶ Tina Horneff
- KV.Hochtaunus-Wetterau@vdl-hessen.info

08 Main-Kinzig-Kreis

- ▶ Katy Haarmann
- KV.Main-Kinzig@vdl-hessen.info

09 Gießen und den Vogelsbergkreis

- ▶ Kerstin Jonas
- KV.Giessen-Vogelsberg@vdl-hessen.info

10 Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis

Limburg-Weilburg

- ▶ Judith Meyer
- KV.Lahn-Dill-Limburg-Weilburg@vdl-hessen.info

11 Marburg-Biedenkopf

- ▶ Lisa Völkel
- KV.Marburg-Biedenkopf@vdl-hessen.info

12 Landkreis und die Stadt Kassel

- ▶ Jürgen Bläß
- KV.Kassel@vdl-hessen.info

13 Landkreis Fulda

- ▶ Christoph Wolff
- KV.Fulda@vdl-hessen.info

14 Hersfeld-Rotenburg und den Werra- Meißner-Kreis

- ▶ Christoph Wolff
- KV.Hersfeld-Rotenburg-Werra-Meissner@vdl-hessen.info

15 Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg

- ▶ Rüdiger Horstmann
- KV.Schwalm-Eder-Waldeck-Frankenberg@vdl-hessen.info

